



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9823/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0278 (COD)**

**SOC 447
MI 465
ANTIDISCRIM 30
AUDIO 79
CODEC 944**

BERICHT

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9483/1/17 REV 1 SOC 414 MI 438 ANTIDISCRIM 28 AUDIO 70 CODEC 875
Nr. Komm.dok.:	14799/15 SOC 700 MI 770 ANTIDISCRIM 15 AUDIO 34 CODEC 1774 + ADD 1 - ADD 3 - COM(2015) 615 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Im Dezember 2015 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit veröffentlicht, der – wenn er erst einmal angenommen ist – Menschen mit Behinderungen den Zugang zu verschiedenen Produkten und Dienstleistungen in der Europäischen Union (EU) erleichtern wird. Während der Beratungen in den Fachgremien und auf politischer Ebene haben die Delegationen erklärt, dass sie mit dem Ziel des Vorschlags weitgehend einverstanden sind. Auch wurde der vorgeschlagene Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit in der interinstitutionellen Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU unter den Gesetzgebungsdossiers genannt, bei denen das Europäische Parlament, der Rat der EU und die Europäische Kommission rasch Fortschritte erzielen und die Beratungen möglichst noch vor Ende 2017 abschließen sollten.

Der maltesische Ratsvorsitz hat beträchtliche Ressourcen eingesetzt, um die Beratungen über den Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit voranzubringen, was auch eine eingehende Aussprache über das Dossier im AStV umfasste. Die zuständige Gruppe hat dem Dossier in der ersten Jahreshälfte insgesamt sieben Sitzungstage gewidmet.

Alle Delegationen haben vorerst noch allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem gesamten Vorschlag. Die dänische, die maltesische und die britische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Unterdessen hat das Europäische Parlament das Dossier zwar auf Ausschussebene geprüft, aber noch keine Stellungnahme im Plenum angenommen.¹

II. ANSATZ DES MALTESISCHEN VORSITZES

Bis Ende 2016 war der Kommissionsvorschlag unter zwei Ratsvorsitzen eingehend erörtert worden, doch hatte der Rat seine Ausrichtung noch nicht festgelegt. Um die Lage zu klären, sandten der maltesische und der slowakische Ratsvorsitz den Delegationen im Dezember 2016 einen ausführlichen Fragebogen².

Die Antworten der Delegationen vermittelten ein klareres Bild ihrer Anliegen, und zwar auch hinsichtlich der Struktur des Vorschlags, des Geltungsbereichs, der in Anhang I enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen sowie der administrativen und finanziellen Belastung, die sich aus dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit für Wirtschaftsteilnehmer (einschließlich KMU) und Behörden ergeben könnte. Insbesondere waren mehrere Delegationen der Ansicht, dass andere Instrumente der Union (z. B. EU-Fonds und Vergabe öffentlicher Aufträge), die bereits Barrierefreiheitspflichten enthielten (siehe Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags) nicht in den Geltungsbereich des Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit aufgenommen werden sollten.

¹ Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) ist Morten LØKKEGAARD (DK/ALDE). Berichterstatter des ebenfalls zuständigen Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) ist Adám KÓSA (HU/PPE).

² Dok. 15480/16.

Auf der Grundlage der Antworten auf den Fragebogen und der anschließenden Beratungen in der Gruppe hat der maltesische Vorsitz mehrere aufeinanderfolgende Bündel von Formulierungsvorschlägen erstellt. Außerdem bat er den AStV um politische Vorgaben zur Struktur und zum Geltungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit sowie zur etwaigen Aufnahme einer spezifischen Barrierefreiheitskennzeichnung in die Richtlinie³.

Der Vorsitz stellte mit Befriedigung fest, dass sich aus den Beratungen des AStV eindeutige Leitlinien für die Gruppe hinsichtlich folgender Aspekte ergaben:

- Der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit sollte auf eine Auswahl von Produkten und Dienstleistungen beschränkt werden.
- Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den anderen im Vorschlag genannten Instrumenten der Union (z. B. EU-Fonds und Vergabe öffentlicher Aufträge), die bereits Barrierefreiheitspflichten enthalten, sollten aus dem Geltungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit ausgeklammert werden.
- Die Struktur des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit sollte wie von der Kommission vorgeschlagen beibehalten werden (entsprechend dem neuen Rechtsrahmen (NLF) und Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Zusammenhang mit den im Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen), da die betreffende Struktur bei unterschiedlichen Arten von Produktrisiken verwendet werden kann.
- Hinsichtlich des audiovisuellen Sektors wäre es wichtig, dass präzisiert wird, welche Aspekte in die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) bzw. in den Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit aufzunehmen sind.
- Die bauliche Umwelt sollte aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgeklammert werden, da eine Richtlinie weder Empfehlungen noch freiwillige Bestimmungen enthalten sollte.
- Da mehrere Delegationen befürchten, dass die Einführung einer spezifischen Barrierefreiheitskennzeichnung für konforme Produkte bürokratischen Aufwand mit sich bringen könnte, wäre es nicht sinnvoll, eine solche Kennzeichnung in den Rechtsakt zur Barrierefreiheit aufzunehmen.

³ Dok. 6744/1/17 REV 1.

III. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DES MALTESISCHEN VORSITZES

Was spezifische Sektoren, Produkte, Dienstleistungen, Barrierefreiheitsanforderungen und weitere Bestandteile des Richtlinienentwurfs angeht, sind nachstehend die wichtigsten Änderungen aufgeführt, die der Vorsitz vorgenommen hat.⁴

Es wurde weiter präzisiert, welche **Produkte unter den Rechtsakt zur Barrierefreiheit fallen** (Artikel 1 Absatz 1). Insgesamt wurde dieser Teil des Texts zwar nicht als kontrovers empfunden, doch wurden folgende Präzisierungen vorgenommen: Bei den erfassten Selbstbedienungsterminals handelt es sich um diejenigen, die *für in den Geltungsbereich der Richtlinie fallende Dienstleistungen bestimmt sind* (wie etwa Geldautomaten für Bankdienstleistungen und Check-in-Automaten für Personenverkehrsdienste). Außerdem wurden E-Book-Lesegeräte in den Geltungsbereich aufgenommen.

An den Bestimmungen über die **vom Rechtsakt zur Barrierefreiheit erfassten Dienstleistungen** (Artikel 1 Absatz 2) wurden einige Präzisierungen vorgenommen. Die Liste der Dienstleistungen ist im Großen und Ganzen unverändert geblieben; in den Geltungsbereich fallen elektronische Kommunikationsdienste, Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, bestimmte Elemente von Personenbeförderungsdiensten, Bankdienstleistungen für Verbraucher, E-Books sowie der elektronische Handel. Dienstleistungen zur Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen wurden in den Geltungsbereich aufgenommen. Es wurde jedoch präzisiert, dass die Dienstleistungen *für Verbraucher erbracht werden* müssen. Da die meisten Dienstleistungen, die im Vorschlag für den Rechtsakt zur Barrierefreiheit enthalten sind, bereits auf Unionsebene reguliert werden, ist es wichtig, dass alle Verknüpfungen zwischen dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit und anderen sektoralen Rechtsvorschriften im Text des Rechtsakts zur Barrierefreiheit klar erkennbar und zukunftstauglich gestaltet sind; der Vorsitz hat diesbezüglich deshalb weitere Änderungen vorgenommen. Infolge der Änderungen am Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 waren weitere Änderungen an Begriffsbestimmungen in Artikel 2 sowie an den Erwägungsgründen erforderlich.

Nach der letzten Sitzung der Gruppe vom 15./16. Mai hat der Vorsitz eine weitere Feinabstimmung am Wortlaut des Geltungsbereichs vorgenommen, die folgende Bestandteile betraf: "interaktive Selbstbedienungsterminals" im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen" (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv), "elektronische Kommunikationsdienste" (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a), "Selbstbedienungsterminals" im Zusammenhang mit Beförderungsdiensten (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii), E-Books (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Urheberrechte (Artikel 1 Absatz 4).

⁴ Die letzte vom Vorsitz erstellte Fassung findet sich in Dokument 9483/17 ADD 1.

Artikel 1 Absatz 3 zum **Geltungsbereich** und Kapitel VI (Artikel 21 bis 23) zu den **Barrierefreiheitsanforderungen in anderen Rechtsvorschriften der Union** wurden ebenso aus dem Text gestrichen wie die entsprechenden Teile von Anhang I. Infolge dieser Streichung aus dem Geltungsbereich wurden sämtliche Bezugnahmen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und auf EU-Fonds aus dem Text des Rechtsakts zur Barrierefreiheit gestrichen.

In Artikel 2 wurden mehrere **neue Begriffsbestimmungen** hinzugefügt ("Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden", "Notrufe", "Notrufabfragestelle", "Notdienst", "kleine und mittlere Unternehmen", "Verbraucherendgerät", "interaktiver Leistungsumfang", "E-Book-Lesegerät", "intelligente Ticketdienste" und "elektronische Ticketdienste"). Die Definition des Begriffs "universelles Design" wurde aus Artikel 2 gestrichen, da der Begriff im verfügbaren Teil selbst nicht verwendet wird.

Angesichts der von Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken hat der Vorsitz **Artikel 3 und Anhang I, der die Barrierefreiheitsanforderungen enthält**, vollständig umgestaltet. Die allgemeinen Anforderungen für alle Produkte und alle Dienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen, sind in Anhang I Abschnitt I bzw. Abschnitt III aufgeführt. Die übrigen Abschnitte von Anhang I betreffen nur bestimmte Produkte (Abschnitt II) oder Dienstleistungen (Abschnitt IV). Diese Strukturierung ermöglichte nicht nur die Straffung von Anhang I (Vermeidung von Wiederholungen), sondern auch – soweit erforderlich – die Festlegung von sektor- oder produktspezifischen Barrierefreiheitsanforderungen. Zur **Vermeidung möglicher Konflikte zwischen dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit und sektoralen Rechtsvorschriften der Union**, die bereits Bestimmungen über die Barrierefreiheit im Verkehrssektor enthalten, wurden in den Artikeln 1 und 3 Präzisierungen vorgenommen (siehe insbesondere Artikel 3 Absätze 11 bis 16).

Da mehrere Delegationen wegen der potenziell hohen Kosten, welche die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen für KMU und Kleinunternehmen mit sich bringe, Bedenken geäußert haben, hat der Vorsitz vorgeschlagen, dass **Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten**, von der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen des Rechtsakts zur Barrierefreiheit befreit werden (siehe Artikel 3 Absatz 4 (neu)).

Ferner wurde die bauliche Umwelt aus dem Rechtsakt zur Barrierefreiheit ausgeklammert.

Die Formulierungen in den Artikeln, welche *die Pflichten der Wirtschaftsakteure*, die mit Produkten zu tun haben (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler in den Artikeln 5 bis 10), und *die Pflichten der Dienstleistungserbringer* (Artikel 11) betreffen, wurden durchgängig geändert, in dem die Bezugnahmen auf "**Risiken** im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit" durch "**Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen**" usw. ersetzt wurden. Diesbezügliche Änderungen wurden auch in Artikel 19 über die *Marktüberwachung* vorgenommen. Ferner wurde erläutert, was unter "geltenden Barrierefreiheitsanforderungen" zu verstehen ist.

Für **Artikel 12 über grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen** wurden zwei wichtige Formulierungsvorschläge unterbreitet, um die Belastungen der Wirtschaftsakteure zu verringern. Im Anschluss an eine Beurteilung der Frage ob die Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung auferlegen würde, könnte ein Dienstleistungserbringer, der Selbstbedienungsterminals verwendet, festlegen, dass *nur einige seiner Selbstbedienungsterminals* barrierefrei sind (Absatz 3a (neu)). Abgesehen von dieser Änderung müssten alle Wirtschaftsakteure *die erforderlichen Unterlagen lediglich für eine Dauer von fünf Jahren aufbewahren* (anstelle einer unbegrenzten Dauer, wie im Vorschlag vorgesehen, oder einer Dauer von zehn Jahren, wie in einer früheren Fassung des Entwurfs vorgesehen; siehe Absatz 6).

Der Vorsitz hat **Artikel 27a (Übergangsmaßnahmen)** insofern leicht geändert, als nun vorgeschlagen wird, dass die Mitgliedstaaten für *Selbstbedienungsterminals* einen längeren Übergangszeitraum von bis zu 15 Jahren festlegen können, während der Übergangszeitraum für andere *Produkten, die bei der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden*, fünf Jahre beträgt.

Außerdem hat der Vorsitz in Anbetracht der letzten Aussprache und der eingegangenen schriftlichen Bemerkungen verschiedene Aspekte des Texts einer Feinabstimmung unterzogen. Der vollständige Text mit den letzten Änderungsvorschlägen des Vorsitzes ist in Dokument 9483/17 ADD 1 enthalten.

IV. WEITERES VORGEHEN

Nach intensiven Beratungen sind unter dem maltesischen Vorsitz konkrete Fortschritte erzielt worden. Die zuständige Gruppe hat den gesamten Text erörtert und dabei zahlreiche fachliche Einzelheiten in dem erforderlichen Umfang überprüft.

Gleichwohl müssen einige Mitgliedstaaten ihren Standpunkt zu dem Dossier oder zu bestimmten Teilen dieses komplexen Texts noch vollständig festlegen. Insbesondere besteht bei fachlichen Einzelheiten weiterer Prüfungsbedarf. Einige Delegationen möchten zudem eigene Folgenabschätzungen durchführen, bevor sie ihre Ausrichtung zu dem Dossier festlegen.

Da sämtliche Aspekte des Dossiers von den Vorbereitungsgremien des Rates geprüft wurden, ist der kommende Vorsitz nun für die weitere Behandlung des Dossiers gut gerüstet.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass mit den unter seiner Leitung erzielten Beratungsergebnissen ein wesentlicher Fortschritt im Hinblick auf einen Standpunkt des Rates zu der Richtlinie erzielt wurde. Im nächsten Halbjahr werden die Vorbereitungsgremien des Rates die Beratungen fortsetzen, damit ein Standpunkt des Rates festgelegt wird und Verhandlungen mit dem europäischen Parlament eingeleitet werden können.
